

13.10.26**Antrag**
des Landes Berlin

**Verordnung zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren
ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen**

Punkt 41 der 1069. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 2026

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffer 1 der Empfehlungsdrucksache 504/1/26 folgende Maßgabe beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 12 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 3 ÄApprO)

Artikel 1 Nummer 5 § 12 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 3 sind zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 4 Buchstabe b § 10 Absatz 4a ist zu streichen.
- b) Nummer 5 § 12 Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung:

Der neue § 12 Absatz 3 Satz 1 ÄApprO regelt einen gesonderten Gestattungstatbestand, um antragstellenden Personen, die eine ärztliche Ausbildung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, bei Vorliegen besonderer Gründe, das Medizinstudium nach dieser Verordnung beginnend mit dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung fortführen und abschließen zu können. Es wird damit ein weiterer Weg eröffnet, die deutsche Approbation zu erhalten.

Für eine solche Regelung besteht indes schon keine Notwendigkeit. Der Abschluss der Ausbildung kann auf Grundlage der bisher geltenden Anerkennungs- bzw. Anrechnungsregelungen durch Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Medizinstudium im Umfang ihrer Gleichwertigkeit erfolgen. Die Neuregelung („Gestattungsverfahren“) ist im Rahmen der bewährten Anerkennungs- und Anrechnungssystematik systemfremd.

Überdies führt sie zur Ungleichbehandlung ein und derselben ausländischen Ausbildung, je nachdem, ob besondere Gründe für den fehlenden Abschluss der Ausbildung festgestellt werden können, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, oder nicht. Auch innerhalb eines Verfahrens erfolgt eine ungleiche Behandlung des gleichen Sachverhaltes, wenn im laufenden Gestattungsverfahren der besondere Grund für die fehlende Abschlussmöglichkeit der ausländischen Ausbildung entfällt. Die bisher fiktiv bzw. automatisch unterstellte Gleichwertigkeit sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung sind, entfällt, so dass (nur) eine Anrechnung/Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang ihrer tatsächlichen Gleichwertigkeit erfolgt/erfolgen kann.

Außerdem dürfte der beabsichtigte Zweck der Regelung, einzelnen antragstellenden Personen einen weiteren, besonderen Weg zu eröffnen, die ärztliche Approbation zu erhalten, nur schwer zu erreichen sein. Die Chance, die sehr spezifische, höchstdifferenzierte Sprachkenntnisse erfordernde Prüfung (Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, der als mc-Prüfung ausgestaltet ist) ohne vorheriges (Teil-)Studium in deutscher Sprache zu bestehen, ist als äußerst gering einzuschätzen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass in § 12 Absatz 3 Satz 1 Ziffer 3 ÄApprO geforderten „erforderlichen Sprachkenntnisse“ in der ÄApprO nicht näher konkretisiert sind. Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung wäre den Betroffenen der Zugang zum ärztlichen Beruf in Deutschland endgültig versperrt.

Überdies führt sie zu einem administrativ und zeitlich wie personell aufwändigen Verfahren für die Landesprüfungsämter und steht damit dem eigentlich angestrebten Zweck der Vereinfachung und Entbürokratisierung der Anerkennungsverfahren entgegen.

Diese müssten sich in jedem Einzelfall mit umfassenden politischen Bewertungen und Einschätzungen auseinandersetzen und umfangreiche persönliche Erklärungen und Schilderungen über besondere Gründe überprüfen und bewerten, bevor sie eine Entscheidung über die beantragte „Gestattung“ treffen können.

So dürfte sich das Landesprüfungsamt regelhaft im Wege der Amtshilfe der Expertise der Anerkennungsbehörden bzw. der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bedienen (müssen), um festzustellen, ob „eine im Ausland ein Hochschulstudium abschließende Prüfung, die zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs nach den Vorschriften des Staats, in dem die das Hochschulstudium abschließende Prüfung abgelegt worden ist, berechtigt“, vorliegt.

Überdies müssten die Landesprüfungsämter Bewertungsmaßstäbe entwickeln, was „besondere Gründe“ sind, die den Abschluss der ärztlichen Ausbildung im bisherigen Ausbildungsstaat unmöglich machen oder ein berechtigtes Interesse begründen, ob diese Gründe nicht in der antragstellenden Person liegen, welche Nachweise hierfür zu erbringen sind, ob Bewertungen anderer zuständiger Stellen (Auswärtiges Amt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) einbezogen werden müssen und auch, ob die Gestattung unbefristet gelten soll oder widerrufen werden kann /muss, sollten die „besonderen Gründe“ entfallen.

Darüber hinaus birgt die eigenständige Entwicklung von Bewertungsmaßstäben die Gefahr einer unterschiedlichen Auslegung und damit einer erhöhten Angreifbarkeit.

Auch die bisherige, bewährte Zuständigkeitsregelung in § 12 Absatz 4 ÄApprO sollte beibehalten werden. Der „gewöhnliche Aufenthalt“ als die örtliche Zuständigkeit begründendes Tatbestandsmerkmal im neuen § 12 Absatz 4 Satz 3 ÄApprO führt zu aufwändigen Ermittlungen in Bezug auf den Lebensmittelpunkt (eine Meldeadresse begründet keinen „gewöhnlichen Aufenthalt“). Außerdem kann sich der gewöhnliche Aufenthalt während eines Verfahrens, ggf. auch mehrfach, ändern mit der Folge, dass sich auch die Zuständigkeit ändert. Auch die gleichzeitige Antragstellung bei verschiedenen Landesprüfungsämtern wird ermöglicht, ebenso wie ein „Antragstourismus“.

Schließlich wird der zentralen Rolle und Bedeutung des Landes Nordrhein-Westfalen für die in enger Zusammenarbeit mit der ZAB entwickelte, mit den übrigen Landesprüfungsämtern abgestimmte und fortgeschriebene einheitliche Anerkennungspraxis der Boden entzogen, indem sich der Großteil der aus dem Ausland gestellten Anträge zukünftig auf alle Landesprüfungsämter verteilen wird. Anders als derzeit Nordrhein-Westfalen sind diese personell nicht vorbereitet auf den zu erwartenden erheblichen Zuwachs an Anträgen nach § 12 Absatz 3 Satz 1 ÄApprO, die bisher in die Auffangzuständigkeit von Nordrhein-Westfalen fielen.

Die Streichung des § 10 Absatz 4a ÄApprO und des § 12 Absatz 5 ÄApprO stellen notwendige Folgeänderungen dar.